

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-235/2/88

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988); Stellungnahme

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon 0463/536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff	VIEHWIRTSCHAFTSGESETZ-ENTWURF	
Z	77	Ge. 088
Datum:	25. MÄRZ 1988	
Verteilt	25.3.1988 Rosner	

1017 WIEN *St. Stephan*

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988) übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1988 03 23

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor-Stellvertreter i.V.:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Braudlhuber

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ZL Verf-235/3/88

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Viehwirtschafts-
gesetz 1983 geändert wird (Vieh-
wirtschaftsgesetz-Novelle 1988);
Bezug: Stellungnahme

Telefon 0 46 3/536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1011 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 19. Februar 1988,
GZ. 13.105/01-I C 7/88, übermittelten Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983
geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988), nimmt
das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Eine der wesentlichen Änderungen der vorgeschlagenen
Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988 stellt die Aufnahme
einer Beitragspflicht für große Tierbestände dar. Dem-
entsprechend ist in den Erläuterungen auch die Notwendig-
keit zusätzlicher Dienstposten für den damit im Zusammen-
hang stehenden verstärkten Kontrollaufwand anerkannt,
wobei auf derzeit noch nicht abschätzbare zusätzliche
Kosten in der Höhe von etwa 10 % des Beitragsaufkommens
verwiesen wird. Wenn jedoch in den Erläuternden Bemer-
kungen festgehalten wird, daß diesen Kosten entsprechende
zweckgebundene Einnahmen aus der Beitragserhebung gegen-
überstehen, so ist einerseits festzuhalten, daß der durch
die Vollziehung der vorgeschlagenen Neuregelungen ent-

- 2 -

stehende Verwaltungsmehraufwand voraussichtlich sogar höher sein wird, als der zu erwartende Ertrag. Vor allem aber sind die Einnahmen aus der Beitragserhebung nach § 14 Einnahmen des Bundes und für die im § 2 Abs. 1 genannten Zwecke (Schutz der inländischen Viehwirtschaft, Stabilisierung der Preise für Schlachttiere und tierische Produkte, Gewährleistung der Versorgung mit den im § 1 genannten Waren in einer der Verwendung entsprechenden Qualität) zu verwenden.

Es ist also auf Grund der gesetzlichen Regelungen nicht gewährleistet, daß die durch die Beitragserhebung zu erwartenden Einnahmen den Ländern, die den Personal- und Amtsschaufwand der mit der Kontrolle befaßten Organe der Bezirksverwaltungsbehörde zu tragen haben, im entsprechenden Maße zufließen.

Die vorgeschlagenen Regelungen müssen demnach aus der Sicht des Landes so lange abgelehnt werden, als nicht gesetzlich sichergestellt ist, daß den Ländern sämtliche Mehrkosten in bezug auf Personal- und Amtsschaufwand, die durch die neue Beitragspflicht für Tierbestände entstehen, zur Gänze abgegolten werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu § 13 Abs. 1:

Die in dieser Regelung vorgesehene Abzugsmöglichkeit für Jungrinder sollte entfallen, zumindest aber erscheint die im Abs. 2 vorgenommene Definition des Begriffes "Nachzucht", mit der darüberhinaus je gehaltener Kuh ein männ-

- 3 -

liches Rind bis 350 kg, das als sogenanntes Einstelltier gehalten und nicht im eigenen Betrieb fertiggemästet wird sowie ein Jungochse bis 450 kg, der nicht im eigenen Betrieb fertiggemästet wird, zusätzlich ausgenommen werden, agrarpolitisch nicht vertretbar.

Zu § 13 Abs. 2:

Da "Mastschweine" als Schweine über 30 kg, die weder "Zuchtsauen" noch "Zuchteber" sind, definiert werden und "Zuchtsauen" weibliche Schweine ab dem ersten Decken sind (Zuchteber sind nicht eigens definiert), müssen Zuchtläufer (zur Zucht vorgesehene weibliche Schweine vor dem ersten Decken und männliche Zuchtschweine über 30 kg, die noch nicht gekörte Zuchteber sind) ebenfalls als unter den Begriff "Mastschweine" fallend angesehen werden. Dies würde wohl bei solchen Zuchtläufern gerechtfertigt erscheinen, die als Zuchtsauen oder Zuchteber für die Ferkelproduktion im eigenen Betrieb vorgesehen sind und die als Altsauen oder Alteber letztlich der Mast zugeführt werden, nicht aber bei Zuchtläufern, die von Zuchtbetrieben für reine Zuchtzwecke aufgezogen und an andere Betriebe verkauft werden. In diesen Fällen sollten daher Zuchtläufer von den Mastschweinen ausgenommen werden.

Die in Abs. 2 vorgesehene Umschreibung der einzelnen Tierarten sollte überhaupt besser wie folgt abgeändert werden:

- 4 -

Mastschweine: Schweine über 30 kg, die nicht nach landesgesetzlichen Bestimmungen als Zuchttiere gekennzeichnet sind.

Zuchtsauen: weibliche Schweine ab dem ersten Abferkeln.

männliche

Mastrinder: männliche Rinder ab 350 kg, die nicht nach landesgesetzlichen Bestimmungen als Zuchttiere gekennzeichnet sind.

Zu § 13 Abs. 4:

Der zweite Satz ist zu allgemein formuliert und es bestehen dagegen insofern Bedenken, als es sich bei den hier in Frage kommenden Antragstellern vielfach um künftige Besitznachfolger handeln wird, die den Betrieb vorerst nur pachtweise übernehmen, später jedoch Eigentümer werden. Wenn auch das Eigentumsrecht als entsprechendes Verfügungsrecht über den Tierhaltungsbetrieb anzusehen ist und die erteilte Bewilligung daher für den Übernehmer selbst weiter in Geltung bleiben würde, so würde in diesen Fällen doch eine weitere Rechtsnachfolge - auch durch eigene Nachkommen des Besitzers - ausgeschlossen sein, da mit der Übergabe des Betriebes das Verfügungsrecht des Bewilligungsinhabers und damit auch die Bewilligung zur Haltung größerer Tierbestände enden würde. Für eine ungleiche Behandlung solcher Fälle gegenüber sonstigen Rechtsnachfolgern erscheint nach ha. Ansicht keine ausreichende Begründung gegeben. Da nicht abzusehen ist, auf welche Dauer die gesetzlichen Tierhaltungsbeschränkungen überhaupt in Geltung bleiben werden, sollten derartige Fälle von der Befristung ausgenommen werden.

- 5 -

Zu § 13 Abs. 6:

In der Praxis bewirtschaften die in diesem Absatz genannten nahen Angehörigen einen Betrieb, allenfalls auch mit mehreren dislozierten Betriebsstandorten (Zuhuben), meistens gemeinsam, sodaß diese Personen - soweit sie gemeinsam bewirtschaften - schon mit den Worten "Mehrere Personen, die ..." erfaßt sind. Daß diese Personen später neuerlich angeführt werden, hat rechtlich zur Folge, daß eine Zusammenrechnung auch dann zu erfolgen hat, wenn diese Personen mehrere Betriebe getrennt bewirtschaften. Im Interesse einer verständlicheren Diktion sollte dies klar zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 13 Abs. 7:

Hier sollte auch der Fall geregelt werden, daß eine natürliche Person als Inhaber eines tierhaltenden Betriebes an einer bloßen Miteigentumsgemeinschaft beteiligt ist (z.B. Alleinbetriebsinhaber ist gemeinsam mit einer anderen Person je zur Hälfte auch Mitinhaber eines anderen tierhaltenden Betriebes, der getrennt bewirtschaftet wird).

Zu § 13 Abs. 9:

Die in dieser Regelung enthaltene Möglichkeit der Rückführung von erteilten Bewilligungen erscheint im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes an sich zweckmäßig. Im Hinblick auf die vorgesehene Formulierung des Punktes 1 würden sich jedoch Bewilligungsinhaber vermutlich veranlaßt sehen, mindestens einmal in fünf Jahren den be-

- 6 -

willigten Höchstbestand zu halten, um der Bewilligung nicht ganz verlustig zu gehen, obwohl sie an sich die Bewilligung gar nicht voll ausschöpfen wollen. Dadurch würde der Tierbestand künstlich erhöht. Besser wäre daher eine Formulierung etwa wie folgt: "Wenn amtierbaltenden Betrieb ... von fünf Jahren nicht mehr im vollen Ausmaß der Bewilligung gehalten werden, vermindert sich die Bewilligung auf jene Anzahl, die in den letzten fünf Jahren durchschnittlich gehalten wurde."

Die im Punkt 1 vorgesehenen Worte "Sie erlischt" und die Punkteeinteilung hätten zu entfallen. Ein Erlöschen sollte nur für die im Punkt 2 angeführten Fälle vorgesehen werden.

Zu § 13 Abs. 12:

Ein Feststellungsverfahren sollte nur für den Fall der Rechtsnachfolge, der Betriebsteilung, des Erlöschens (oder Verminderung) der Bewilligung oder anderer ähnlicher Umstände vorgesehen werden, nicht aber dann, wenn bei gleichbleibenden Voraussetzungen ohnehin eine Bewilligung des Bundesministers bzw. des Landeshauptmannes (Wahrungsfall) vorliegt.

Zu § 13 Abs. 16:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Berichtspflicht erscheint abgesehen davon, daß unklar ist, worüber zu berichten ist, nicht begründet, da von Bescheiden des Landeshauptmannes über Wahrungsanträge ohnehin eine Ausfertigung dem Bundesministerium für Land- und Forstwirt-

- 7 -

schaft vorzulegen ist. Im übrigen ist auf die einleitenden Bemerkungen zur Kostentragung zu verweisen, die eine möglichste Einschränkung überflüssiger zusätzlicher Verwaltungsaufwendungen dringend geboten erscheinen lassen.

Zu § 13a Abs. 1:

Die Formulierung dieser Bestimmung ist mißverständlich; nicht die Tierbestände unterliegen einem Beitrag, sondern für die Tierbestände ist ein Beitrag zu leisten.

Zu Art. III Abs. 1:

Im ersten Satz wäre die Formulierung dahingehend zu berichtigen, daß "Anträge auf Erteilung ... vom Landeshauptmann ... zu bewilligen sind".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1988 03 23

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor-Stellvertreter i.V.:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Braudlüber